

Oratorien-Verein Esslingen e.V.

gegründet 1844 oder früher

Satzung

berichtigt am 21. November 1983

ergänzt durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung

vom 13.12.2011

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen »Oratorien-Verein Esslingen«. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29. November 1950.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Pflege geistlicher und weltlicher Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Werken alter und neuer Meister, vornehmlich für gemischten Chor sowohl mit als auch ohne Orchester.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesem Abschnitt genannten Vereinszwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch können die Organe des Vereins für Ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten und Aufwendungen ersetzt verlangen (s. § 7 Ziff. 8).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Firmenmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

2. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, diese Befugnis an einzelne Personen zu delegieren. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitglieder-Versammlung angerufen werden.

3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

4. Die aktiven Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und Aufführungen des Vereins verpflichtet. Im Falle dringender Abhaltung soll rechtzeitige Abmeldung bei der/dem künstlerischen Leiter/in erfolgen.

5. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Musik im Allgemeinen, um das Musikleben von Stadt und Kreis oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Vereinsorgane

A Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in.

2. Diese werden in der ordentlichen Mitglieder-Versammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sie beantragt ist und kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

3. In musikalischen Angelegenheiten ist die/der künstlerische Leiter/in in den Vorstand stimmberechtigt einzubeziehen.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

B Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, der/dem künstlerischen Leiter/in sowie aus mindestens sechs, höchstens zehn Mitgliedern als Beisitzer/innen. Dem Ausschuss sollen aktive und fördernde Mitglieder angehören. Den Vorsitz führt die/der erste Vorsitzende des Vereins bzw. ihre/sein Stellvertreter/in. Die Beisitzer/innen werden nach den gleichen Regeln wie der Vorstand in der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (vgl. A Abs. 2).

2. Der Ausschuss kann im Bedarfsfall auch über die Zahl von zehn Beisitzern/innen hinaus weitere Mitglieder hinzuwählen. Scheiden Beisitzer/innen vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann sich der Ausschuss durch Zuwahl neuer Beisitzer/innen wieder ergänzen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

C Die Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung hat mindestens einmal jährlich, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, stattzufinden.

Weitere Mitglieder-Versammlungen können in wichtigen Fällen von der/dem ersten Vorsitzenden oder vom Vorstand anberaumt werden; auch auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern ist eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Zur Mitglieder-Versammlung ist jedes Mitglied in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist wenigstens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung zu versenden (maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt des Versendens und nicht der Zeitpunkt des Zugangs) oder persönlich zu übergeben.

2. Anträge zur Beschlussfassung, welche nicht vom Vorstand ausgehen, sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. In der Mitglieder-Versammlung hat jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 eine Stimme.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzenden und des Vorstands

1. Der Verein wird durch die/den ersten Vorsitzende/n oder, falls diese/r verhindert ist, durch deren/dessen Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (Die Beschränkungen in Ziff. 2, in § 7 Ziff. 2 und in § 8 Abs. 1 e gelten nur im Innenverhältnis).

2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein verpflichten, ist die Zustimmung durch den Vorstand erforderlich, wenn deren Wert im Einzelfall 3.000,- € (dreitausend) übersteigt und 10.000,- € (zehntausend) nicht überschreitet.

3. Es ist vom Vorstand ein/e Vereinssekretär/in zu bestellen, welche/r nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten zu beraten und insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Ausarbeitung des Jahres-Konzertplans nach Vorschlag der/des künstlerischen Leiters/in und nach Maßgabe der zu erwartenden Einnahmen.
2. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, wenn deren Wert im Einzelfall über 10.000,- € (zehntausend) liegt und 30.000,- (dreißigtausend) nicht übersteigt (vgl. ferner § 8, 1 e).
3. Bestellung der Kassenprüfer/innen.
4. Festsetzung, Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl der/des künstlerischen Leiters/in und Bemessung ihrer/seiner Vergütung.
6. Entscheidung nach § 5A Ziff. 4, wenn zu einem Vorstandsbeschluss Stimmengleichheit besteht.
7. Entscheidungen nach § 3 Ziff. 5.
8. Entscheidungen über Art und Umfang von Vergütungen für Vorstand und Vereinsmitglieder

§ 8

Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

1. Die Aufgaben der Mitglieder-Versammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands und des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren.
 - b) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands einschließlich der/des Schatzmeisters/in.
 - c) Genehmigung des Konzertplans für das folgende Jahr.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins; siehe jedoch § 11.
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften im Betrage von über 30.000,- € (dreißigtausend) im Einzelfall.
2. Für die Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit aller Anwesenden nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende, in rein musikalischen Fragen die/der künstlerische Leiter/in.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung der Ausgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Ausschuss für das Vereinsjahr, gesondert für aktive und fördernde

Mitglieder festgesetzt (§ 7 Ziff. 4). Der Ausschuss bestimmt auch die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Die/Der künstlerische Leiter/in

Entsprechend dem Zweck und den Aufgaben des Vereins soll die/der künstlerische Leiter/in auf das Wirken des Vereins einen wesentlichen Einfluss ausüben. Ihre/Seine Berufung erfolgt durch den Ausschuss, der auch die Vertragsbedingungen, insbesondere die Art und Höhe der Vergütung festzusetzen hat. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und der/dem künstlerischen Leiter/in sind vor den Ausschuss zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden auf einer Mitglieder-Versammlung erforderlich.

Für Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit einer Mitglieder-Versammlung nötig, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist eine Mitglieder-Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Mitglieder-Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen einschließlich der Noten, Instrumente, alle Schriftstücke und dgl. an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nicht umfasst von der Übertragung an die Gesamtkirchengemeinde sind diejenigen Gegenstände und Schriftstücke, welche als Vereinsarchiv des Oratorien-Vereins sich im Stadtarchiv Esslingen auf Grundlage des Depositatvertrages zwischen Oratorien-Verein Esslingen und Stadtarchiv Esslingen vom 16. Januar 2002 (Abs. 1, Satz 3) befinden. Diese Gegenstände fallen dem Stadtarchiv zu.

§ 12

Protokolle

Die Abfassung von Protokollen über die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sowie über Mitglieder-Versammlungen wird jeweils von der/dem Vereinssekretär/in oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses besorgt. Die Protokolle sind

von der/dem ersten Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu beurkunden.

Anmerkungen:

Die bislang erste nachgewiesene gedruckte Erwähnung des Oratorien-Vereins steht im *Anzeiger – Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Esslingen* 25. Jg. 1844, Nro. 65 vom 17. August, S. 286 und lautet: »Für den Zwe[ck] des Gesanges besteht hier als gemischter Chor der Oratorienverein, der seine Zusammenkünfte ebenfalls im Gasthof zum Adler hat; an der Spi[t]ze desselben steht Herr Musikdirektor Frech.«

Die gedruckten Satzungen des Oratorien-Vereins Esslingen der Jahre 1907, 1950, 1958 und 1983 samt den wichtigsten Veränderungen finden sich in: *Der Oratorien-Verein Esslingen. Ein Beitrag zur Kultur- und Sozialgeschichte*, hrsg. v. Ulrich Prinz. Esslinger Studien, Schriftenreihe Band 20, hrsg. v. Stadtarchiv Esslingen am Neckar 2001, S. 121–134.